

elexxion AG, Schützenstrasse 84, 78315 Radolfzell

Radolfzell, 30.12.2013/ SAE

Delegierbarkeit von Laserbehandlungen

Sehr geehrte elexxion Kunden,

Die Delegation zahnärztlicher Leistungen mit dem Instrument Laser ist, nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, weder ausgeschlossen noch ausdrücklich erlaubt.

Für die Delegierbarkeit gelten daher folgende Grundsätze:

- Delegiert werden dürfen ausschließlich Delegationsfähige Leistungen gemäß §1 Abs. 5 und 6 ZHG.
- Die konkrete Leistung erfordert nicht die höchstpersönliche Leistungserbringung durch den Zahnarzt (Zahnarztvorbehalt).
- Der Mitarbeiter muss subjektiv und objektiv qualifiziert sein.
- Der Delegierende konnte sich von der Qualifikation des Mitarbeiters überzeugen und hat ihn ordnungsgemäß ausgewählt.
- Die konkrete Leistung wird durch den Zahnarzt angeordnet.
- Der Zahnarzt unterteilt fachliche Weisung.
- Der Zahnarzt übt Aufsicht in Form von Überwachung und Kontrolle
- Dem Patienten ist die Delegation der Leistung bewusst.
- Der Zahnarzt übernimmt die volle Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Schäfer

- Sicherheitsbeauftragter -